

# Die Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN

## FAQ – 11 Fragen, 11 Antworten

### Maßvolle Sperrklauseln in der Verfassung verankern

#### 1.) Was genau wird neu geregelt?

Der Entwurf verankert die bereits bestehende 5 % Hürde für die Bürgerschaftswahlen in der Hamburgischen Verfassung, um die Geltung dieser Regelung auch gegenüber zukünftigen Entwicklungen abzusichern.

Für die Bezirksversammlungswahlen wird die bereits im Wahlrechtskonsens 2009 enthaltene 3 % Hürde ebenfalls auf Verfassungsebene verankert. Einfachgesetzliche Vorschriften, wie die Vorschriften über die Sitzverteilung und die Wahlkreise, bleiben unberührt.

#### 2.) Ist der Entwurf verfassungskonform?

Ja, der Entwurf ist verfassungskonform. Grundsätzlich bedeutet eine Sperrklausel zwar eine Einschränkung der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien. Diese Einschränkung kann aber gerechtfertigt sein. Der Berliner Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit einer – in der Berliner Verfassung enthaltenen – Sperrklausel für die Berliner Bezirksversammlungen jüngst bestätigt – genau daran orientiert Hamburg sich jetzt. Und auch in der Debatte um eine Sperrklausel für das Europäische Parlament haben Sachverständige betont, dass eine Verfassungsänderung eine gänzlich andere Rechtslage darstellen würde und haben daher zu einer Verankerung in der Verfassung geraten. Selbst Sperrklausel-Kritiker sagen, dass eine Sperrklausel in der Verfassung verfassungsgemäß sei. Etliche Bundesländer wie Bremen, Bayern, Berlin, Niedersachsen und Thüringen haben ebenfalls eine Sperrklausel in ihrer Landesverfassung.

Die Länder sind im Verfassungsbereich selbständig und haben für die Gestaltung einen Spielraum. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat festgestellt, dass der Verfassungsgesetzgeber inhaltliche Vorgaben für die Wahl zu den Bezirksversammlungen auf Ebene der Hamburgischen Verfassung machen kann. Von dieser Möglichkeit wird mit dem Antrag Gebrauch gemacht.

Die Höhe der Sperrklausel für die Bezirksversammlungswahlen ist mit 3 % so angesetzt, dass sie den Grundsätzen der Wahlgleichheit und Chancengleichheit der Parteien, insbesondere kleineren Parteien, angemessen Rechnung trägt.

### **3.) Ist der Vorschlag eine Missachtung des Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts?**

Nein. Das Verfassungsgericht hat auf die Möglichkeit, in der Verfassung wahlrechtliche Vorgaben zu machen, selbst hingewiesen. Die antragstellenden Fraktionen nehmen genau diesen Hinweis als Ausgangspunkt für eine Regelung der Sperrklausel auf Verfassungsebene. An eine einfachgesetzliche Regelung müssen richtigerweise andere Maßstäbe angelegt werden als an eine Verfassungsregelung. Die antragstellenden Fraktionen wollen aus diesem Grund Rechtsklarheit schaffen und streben eine Verankerung der Sperrklauseln in der Verfassung an. Die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichtes bezog sich auf die alte einfachgesetzliche Regelung. Die vorliegende Verfassungsänderung orientiert sich an der verfassungskonformen Berliner Regelung, die explizit bereits die abstrakte Gefahr einer Zersplitterung und einer damit einhergehenden Funktionsbeeinträchtigung vermeiden soll.

### **4.) Inwieweit werden die Vorschläge des Hamburgischen Verfassungsgerichtes berücksichtigt?**

Das Verfassungsgericht hat Alternativen aufgezeigt, um eine Funktionsbeeinträchtigung zu vermeiden – von Weisungen, Evokationen bis zum Zuständigkeitsentzug gegenüber den Bezirken. Der regelhafte Einsatz dieser Instrumente bedeutet aber deutlich weniger bezirkliche Demokratie und er widerspricht dem gemeinsamen politischen Bestreben, eine Stärkung der Bezirke und der Bezirksversammlungen zu ermöglichen. Die bezirkliche Demokratie ist ein wesentlicher Teil der Hamburgischen Verfassungs- und Verwaltungsstruktur und sollte nicht entwertet werden.

Um die bezirkliche Demokratie sicher zu stellen, halten die antragstellenden Fraktionen es nicht für geeignet, abzuwarten, ob ohne Hürde tatsächlich eine Funktionsstörung erfolgt. Immerhin werden die Bezirksversammlungen für 5 Jahre gewählt. Es sollte daher präventiv gehandelt werden.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei auftretenden Funktionsstörungen eine gehäufte Intervention des Senates gegenüber den Bezirken die Folge ist. Dies wäre eine Entwertung der Bezirksebene und sollte daher die Ausnahme bleiben. Es ist nicht als ausgleichendes Regelinstrument für zersplitterte Bezirksversammlungen geschaffen, die ihre Funktion nicht mehr sachgerecht ausüben können.

Hinzukommt, dass der neue Wahltermin zusammen mit der Europawahl zur Folge haben könnte, dass die Wahlbeteiligung sinkt. Damit können sich ggf. Effekte überlagern, die die Handlungsfähigkeit der Bezirksversammlungen negativ beeinflusst.

### **5.) Ist der Vorschlag eine Abkehr von dem Wahlrechtskonsens aus der 19. Wahlperiode?**

Nein - im Gegenteil. Wir halten uns an den Konsens – denn darin war die Sperrklausel enthalten - und wollen diesen aber verfassungsrechtlich verankern und damit bestandssicher machen. Der Konsens sah eine einfachgesetzliche 3 % Hürde für die Bezirksversammlungen vor. Einvernehmliches Ziel war, eine Zersplitterung der Bezirksversammlungen zu vermeiden

und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Aufgrund der Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichtes ist allerdings eine verfassungskonforme Ausgestaltung notwendig. Dies wird mit dem Entwurf umgesetzt.

#### **6.) Warum wird der Vorschlag, die 3 % Hürde in der Verfassung zu verankern, erst jetzt eingebracht?**

Die Verankerung der 3 % Hürde auf einfachgesetzlicher Ebene wurde 2009 als ausreichend erachtet. Erst durch die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichtes wurden anderweitige Überlungen notwendig. Für die Beurteilung der rechtliche Situation wurde Zeit benötigt, insbesondere um eine verfassungskonforme Änderung zu erarbeiten. Hierfür wurde auch die Auswertung des Urteiles des VerfGH Berlin herangezogen, in dem die in Berlin verfassungsrechtlich verankerte 3 % Hürde für die dortigen Bezirksverordnetenversammlungen bestätigt wurde. Zudem wurden die Beratungen des Bundestages zu der 3 % Hürde bei den Wahlen zum Europaparlament mit einbezogen und nicht zuletzt die an uns herangetragenen Sorgen aus den Bezirken.

#### **7.) Muss gleichzeitig eine gleichlautende einfachgesetzliche Regelung nachvollzogen werden?**

Nein. Die vorgesehene 3 % Hürde in der Verfassung ist unmittelbar anwendbar. Einer zusätzlichen einfachgesetzlichen Umsetzung bedarf es nicht.

Die Verfassungsregelung ist gleichzeitig aber so formuliert, dass eine Änderung der einfachgesetzlichen Regelungen nicht in jedem Fall auch eine Verfassungsänderung erfordert.

#### **8.) Ist die Regelung noch rechtzeitig vor den Bezirkswahlen?**

Ja. Die Verabschiedung der Verfassungsänderung ist zeitlich noch rechtzeitig und in angemessenem Abstand zu den Bezirksversammlungswahlen im Mai 2014 möglich. Die antragstellenden Fraktionen streben einen Beschluss und damit ein Inkrafttreten in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Bezirksversammlungen am 20. März 2014 an. Denkbar wäre ein Bürgerschaftsbeschluss noch vor Weihnachten, hierzu sind die drei Fraktionen im Gespräch mit FDP und LINKEN. Eine ordentliche parlamentarische Befassung und Beratung auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen wird gleichwohl angestrebt.

#### **9.) Muss sich diese Verfassungsänderung einem Referendum stellen?**

Nein. In Bezug auf die vorgesehene Verfassungsänderung kann kein Referendum durchgeführt werden und die Änderung unterliegt somit auch keinem verzögerten Inkrafttreten. Nur einfache Wahlgesetze müssen sich ggf. einem Referendum stellen – auch das war im Wahlrechtskonsens so festgelegt.

#### **10.) Was hat es mit der weiteren Änderung in Bezug auf die Bürgerschaft auf sich?**

Für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft bleibt es wie bisher bei der geltenden 5 % Hürde. Hier gibt es keine inhaltliche Änderung. Im Zuge der Verankerung der 3 % Hürde für die Bezirksversammlungswahlen in der Verfassung soll zur Vereinheitlichung auch die Regelung für die Sperrklausel für die Bürgerschaftswahlen nun auf Verfassungsebene klarstellend festgeschrieben werden.

#### **11.) Werden durch die Hürden die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt?**

Nein. In Hamburg bestehen aufgrund der Reform der bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und des Volksabstimmungsgesetzes vorbildliche Möglichkeiten für die direkte Demokratie. Im Ranking von „Mehr Demokratie“ zu den demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten ist Hamburg auf Platz 1. Auch das neue Transparenzgesetz ermöglicht mehr Beteiligung an Verwaltungsentscheidungen in dieser Stadt. Ebenso bietet das neue Wahlrecht eine extrem weitreichende und bundesweit einzigartige Möglichkeit der Einflussnahme für die Bürgerinnen und Bürger auf die personelle Zusammensetzung von Bürgerschaft und Bezirksversammlungen. Das alles wird in keiner Weise geschmälert – aber gerade, wenn es eine starke direkte Demokratie gibt, muss es auch eine funktionsfähige repräsentative Demokratie geben.